

Satzung
vom 22.9.09

**zur 2. Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Würzweiler
vom 16.09.1993**

Der Gemeinderat Würzweiler hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
 - b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) An Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten durchzuführen,
 - d) Druckschriften zu verteilen,
 - e) Den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätte zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - f) Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
 - g) Tiere -ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen
 - h) Zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabe zu betreiben. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - i) Gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn
 - aa) ein entsprechender Antrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - bb) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 2

§ 6 erhält folgende neue Fassung:

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Einrichtung einheitlicher Ansprechpartner abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

§ 3

§ 17 erhält folgende neue Fassung:

§ 17

Wahlmöglichkeit

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 17 a) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 17 b)
- (2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Plan, der Anlage dieser Satzung ist, festgelegt.
- (3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entschieden er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.
- (4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen oder allgemeinen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 4

Die §§ 17 a und 17 b werden neu eingefügt.

§ 17 a

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

17 b

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden Reihen- und Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen vergeben.
- (2) Die Gestaltung dieser Grabstätten wird wie folgt festgelegt:
 - a) Die Reihengrabstätten sind 2,40 lang und 1,00 m breit; Wahlgrabstätten 2,40 lang und 2,00 m breit; eigene Urnengrabstätten werden nicht vergeben, Urnen können in Reihengrabstätte beigesetzt werden.
 - b) Die endgültige Gestaltung dieser Grabstätten kann erst ca. 4-6 Monate nach der Bestattung erfolgen.
 - c) Die überschüssige Erde und Steine werden abgetragen, bis Oberkante Gelände mit Mutterboden aufgefüllt und Rasen eingesät.
 - d) Ab ca. 1,60 m (gemessen vom Weg) wird eine Platte (Stärke ca. 3-4 cm; ca. 65 cm breit und 55 lang) höhengleich mit dem Mutterboden verlegt
 - e) Auf diese Platte wird ein Kissenstein (Maße ca. 55 cm breit, 40 cm lang, vorne ca. 5-6 cm hoch, hinten ca. 12-14 cm hoch) aufgebracht
 - f) Auf dieser Platte kann der Name des Verstorbenen aufgebracht werden.
 - g) Die Art des Materials kann frei gewählt werden (Ausnahme Beton); ebenfalls kann die Art der Schrift gewählt werden.
 - h) Es ist zwingend erforderlich, dass der Kissenstein so angebracht wird, dass an allen Seiten ein Abstand zum Rand der Platte von min. 5 cm gewährleistet ist.
 - i) Die Kosten für die Platte und den Kissenstein sind durch den Nutzungsberechtigten zu bezahlen.
 - j) Bei einem Wahlgrab ist nur die Aufbringung eines Kissensteines pro Grabstätte zulässig.
 - k) Die Pflege der Restfläche (Rasen) wird durch den Friedhofsträger vorgenommen.
 - l) Die Anlegung dieser Grabstätten bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung

§ 5

§ 15 erhält folgende neue Fassung:

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Urnenreihengrabstätten 1 Asche
2. Urnenwahlgrabstätten bis zu 2 Aschen
3. Wahlgrabstätten (Größe Reihengrabstätte) zu einer Erdbestattung noch 1 Urne oder 2 Aschen
4. Wahlgrabstätten (doppelte Größe Reihengrabstätten) zu zwei Leichen noch bis zu 2 Aschen

Vorraussetzung ist jedoch, daß bei Bestattungen die Totenruhe der ersten Beisetzung nicht gestört wird.

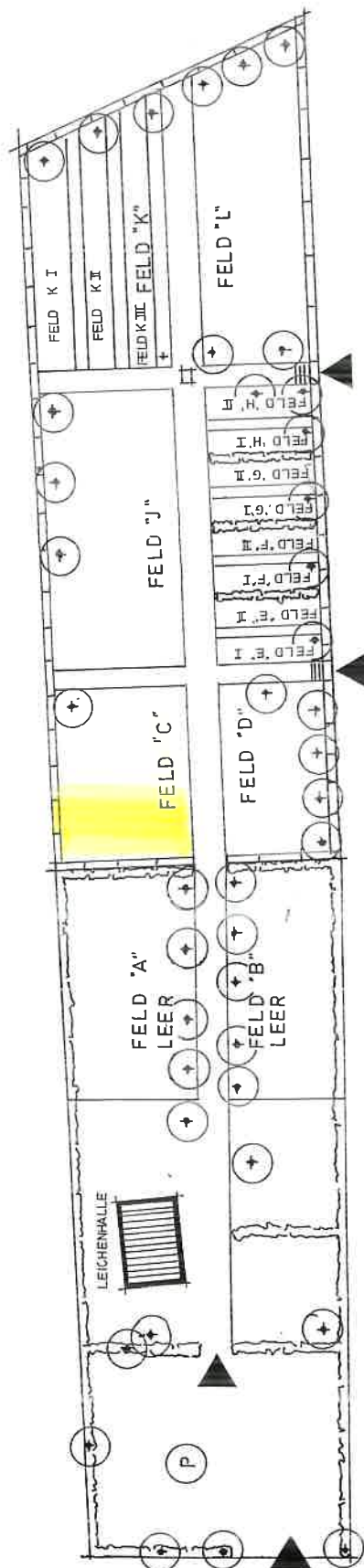
- (2) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung sind eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherungsanlage beizufügen.
- (3) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 6

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Friedhofssatzung vom 16.09.1993 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Würzweiler, 16.12.2009


Uwe Pfeiffer
Ortsbürgermeister



ORTSGEMEINDE WÜRZWEILER

ÜBERSICHTSPLAN VOM FRIEDHOF IN WÜRZWEILER

BEARBEITET: GROSS	GEZEICHNET: HOFFMANN	MASSTAB:
GEÄNDERT:	DATUM: 20.07.1998	BLATTNR.: 1.

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG ROCKENHAUSEN
BAUABTEILUNG

